

# **Satzung des Bauernverbandes Burgenland e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Bauernverband Burgenland e. V.** Er ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete demokratische Vereinigung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Familienbetrieben, von Genossenschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften und deren in den jeweiligen Unternehmen tätigen Gesellschaftern sowie mit der Landwirtschaft und dem ländlichen Raum verbundenen Einzelpersonen, Unternehmen und Institutionen im Gebiet des Burgenlandkreises.
2. Der Bauernverband Burgenland e. V. hat seinen Sitz in Naumburg unter der jeweiligen Anschrift der Geschäftsstelle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Die Gründung des Verbandes erfolgte auf unbegrenzte Dauer.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Bauernverband Burgenland e. V. und seine ordentlichen Mitglieder sind Mitglied im Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V. mit Sitz in Magdeburg.
6. Der Bauernverband Burgenland e. V. ist Rechts- und Vermögensnachfolger des Bauernverbandes Burgenlandkreis e. V. und des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt Süd e. V.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein vertritt parteipolitisch unabhängig die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder auf agrarpolitischem, gesellschaftlichem, sozialem, bildungsrechtlichem und umweltpolitischem Gebiet. Er setzt sich für eine vielfältige strukturierte und wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
2. Der Verein ist die berufsständische Vertretung der landwirtschaftlichen Unternehmen sowie der in der Landwirtschaft und den ihr nahestehenden Wirtschaftsbereichen tätigen Menschen. Dazu berät und vertritt er seine Mitglieder im einzelnen und in ihrer Gesamtheit in allen Fragen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz.
3. Der Bauernverband Burgenland e. V. widmet sich insbesondere den nachfolgenden Aufgaben:
  - Förderung und Unterstützung bäuerlicher und gärtnerischer Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb, der Genossenschaften sowie landwirtschaftlichen Personen- und Kapitalgesellschaften;

- Mitwirkung bei der Gestaltung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf kommunaler Ebene;
  - Einflussnahme und Mitsprache bei wirtschaftlichen und ökologischen Strukturentscheidungen, die die Stellung der Mitglieder berühren;
  - Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber allen Bereichen der Wirtschaft und Politik;
  - Vertretung und Mitsprache bei der Festlegung ökonomischer Regelungen für die Landwirtschaft nach dem Grundsatz der Chancengleichheit;
  - Förderung von Initiativen der Mitglieder beim Absatz der Produkte;
  - Informationen der Verbandsmitglieder durch geeignete Medien;
  - Förderung der Verbandsmitglieder durch Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden, Erfahrungs- und Meinungsaustausche
  - Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Berufsstandes;
4. Der Zweck des Bauernverbandes Burgenland e. V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Organisationen**

1. Der Bauernverband Burgenland e. V. strebt die Zusammenarbeit mit benachbarten Kreis- und Regionalbauernverbänden sowie allen mit dem Deutschen Bauernverband e. V. und dem Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. assoziierten berufsständischen Organisationen und deren regionalen Untergliederungen im Interesse der effektiven Erfüllung seiner Aufgaben an.
2. Der Bauernverband Burgenland e.V. nimmt teil am Gemeinsamen Geschäftsbetrieb des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. teil
3. Der Vorstand und der Geschäftsführer sind ermächtigt, mit den in Abs. 1 genannten Organisationen die Modalitäten der Zusammenarbeit zu vereinbaren.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Bauernverband Burgenland e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss der im § 1, Abs. 1 genannten Personen und Personenzusammenschlüsse, die ihren Wohnsitz oder Besitz in dem Einzugsgebiet des Vereins haben bzw. der sich in dessen unmittelbarer Nachbarschaft befindet.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und die Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Unternehmen und Institutionen die aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erlangte Rechtsfähigkeit. Ausgenommen sind von der Altersbeschränkung ordentliche Mitglieder des Landjugendverbandes Sachsen-Anhalt oder dessen Untergliederungen.

3. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch die aufgrund des Verschmelzungsvertrages zwischen dem Bauernverband Burgenlandkreis e. V und dem Bauernverband Sachsen-Anhalt Süd e.V. gewährten Mitgliedsrechte oder durch Beitritt.
4. Der Aufnahmeantrag im Falle des Beitritts ist schriftlich zu stellen und durch den Vorstand zu bestätigen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes Persönlichkeiten zuerkannt werden, die sich besondere Verdienste um den Bauernverband und dem landwirtschaftlichen Berufsstand im Burgenlandkreis erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Vertretung seiner Interessen gegenüber Politik, Verwaltung, gesellschaftlichen Interessengruppen und der Öffentlichkeit
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Abstimmungen und Beschlüssen ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
4. Alle Mitglieder haben das Wahlrecht bei Verbandswahlen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, Auskunft, Rat und Hilfe durch die Geschäftsstelle des Vereins sowie den Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. in Anspruch zu nehmen. Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht, Dienstleistungen der Unternehmen und Einrichtungen des Deutschen Bauernverbandes e. V., des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und des Bauernverbandes Burgenland e. V. zu beanspruchen. Die Legitimation dafür erfolgt durch die Mitgliedskarten des Deutschen Bauernverbandes e. V.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Verein und seinen Organen Vorschläge, Kritiken und Hinweise zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterbreiten sowie Beschlussanträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Interessen des Berufsstandes und des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der beschlossenen Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten und dem Vorstand oder der Geschäftsstelle die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages notwendigen maßgeblichen Bedingungen auf Aufforderung mitzuteilen.
3. Weiterhin haben die Mitglieder die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu gewähren.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verband oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur möglich zum Ende eines Geschäftsjahres. Er ist dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu erklären. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift des Mitglieds zu erfolgen.
3. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - das Ansehen des Berufsstandes in vorsätzlicher Weise schädigt
  - dem Verbandszweck zuwider handelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt
  - die Verbandsbeschlüsse wiederholt missachtet
  - die festgesetzten fälligen Beiträge nach zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen entrichtet.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung abschließend.

## **§ 8**

### **Unselbständige Untergliederungen**

Zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben kann der Bauernverband Burgenland e. V. juristisch nicht selbständige Untergliederungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung begründen. Für deren Tätigkeit ist die Satzung des Bauernverbandes Burgenland e. V. sinngemäß anzuwenden.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Bauernverbandes Burgenland e. V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Bauernverbandstag)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionskommission
4. Bestellte Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung (Bauernverbandstag)**

1. Ordentliche Bauernverbandstage (Mitgliederversammlungen) finden jährlich einmal statt. An dieser Versammlung nehmen alle ordentlichen Mitglieder teil.
2. Der Bauernverbandstag (die Mitgliederversammlung) beschließt über:
  - Entgegennahme des Vorstandsberichts
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung

- Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
  - Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
  
  - Festsetzung des Haushalts für das Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr
  - Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
  - Änderungen der Satzung
  - Auflösung des Verbandes
3. Der Bauernverbandstag (die Mitgliederversammlung) soll in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
  4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen einzuberufen.
  5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes für notwendig erachten oder die Einberufung von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich mit Begründung gefordert wird.
  6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Beschlussfähigkeit und Wahlen**

1. Der Bauernverbandstag (die Mitgliederversammlung) beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer.
2. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.
3. Die Auflösung des Bauernverbandes Burgenland e. V. kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und drei Viertel der Teilnehmer an der Abstimmung dafür stimmen.
4. Mitgliedsunternehmen aller Rechtsformen üben ihr Stimmrecht auf der Grundlage der gezahlten Mitgliedsbeiträge aus. Dabei ergibt sich folgende Staffelung:
 

a. von 0,00 Euro bis 500,00 Euro Mitgliedsbeitrag:	1 Stimme .
b. von 501,00 Euro bis 2.000,00 Euro Mitgliedsbeitrag:	2 Stimmen
c. von 2.001,00 Euro bis 4.000,00 Euro Mitgliedsbeitrag	3 Stimmen
d. ab 4.000,00 Euro Mitgliedsbeitrag	4 Stimmen

Darüber hinaus hat jedes sonstige beitragszahlende Mitglied eine Stimme.

5. Die Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden. Über die Form entscheidet die Mitgliederversammlung, die für die Durchführung der Wahl eine

Wahlordnung beschließt und einen Wahlleiter ernennt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Bauernverbandes Burgenland e. V. besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern. Diese dürfen am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die paritätische Vertretung der Regionen, die das Verbandsgebiet der früheren Bauernverbände Burgenlandkreis e.V. und Sachsen-Anhalt Süd e.V. umfasst, sowie die Berücksichtigung der unterschiedlichen Betriebsformen ist zu berücksichtigen und bei der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in der Wahlordnung zu bestimmen..
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei der Vorsitzende und der Stellvertreter jeweils die Regionen vertreten, die das Gebiet der früheren Bauernverbände Burgenlandkreis und Sachsen-Anhalt Süd umfassen.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Er kann Ersatz seiner Auslagen oder eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich. Insbesondere hat er
  - die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten,
  - den Jahresabschluss und den Haushaltsvoranschlag des Jahres aufzustellen und abzurechnen,
  - den Vorstandsbericht zu erstatten,
  - den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu bestellen, an dessen Einstellungsbedingungen mitzuwirken und seine Tätigkeit zu überwachen,
  - nach Bedarf und Situation Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen,
  - zur Unterstützung, Förderung und Beratung der Mitglieder Beratungseinrichtungen zu gewinnen,
  - die Verbindung zum Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V. zu halten.
  - das Stimmrecht im Vorstand des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e. V. auszuüben.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter jeweils allein. Diese sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende des Bauernverbandes Burgenland e. V. gehört kraft seines Amtes gemäß Satzung des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e. V. dessen Vorstand mit beschließender Stimme an.

## **§ 13**

### **Die Revisionskommission**

1.

Durch die Mitgliederversammlung ist die Revisionskommission, bestehend aus zwei Kassenprüfern zu wählen. Sie übt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kontrolle über die Wirtschaftsführung und die Finanzen, die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Satzung und getroffener Beschlüsse aus. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2.

Die Revisionskommission wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **§ 14**

### **Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen**

1. Für die Bearbeitung besonderer Fragen, Aufgaben und Schwerpunkte können Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen (auch zeitweilig tätige) gebildet werden.
2. Die Mitglieder derartiger Gremien werden vom Vorstand bestellt.

## **§ 15**

### **Geschäftsstelle**

1. Der Bauernverband Burgenland e. V. unterhält zur laufenden Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle. Diese ist gelegen in dem Ort, der laut Satzung den Sitz des Vereins darstellt
2. Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e. V. einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist angestellt im gemeinsamen Geschäftsbetrieb des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und der regionalen Bauernverbände im Land Sachsen-Anhalt.
3. Der Geschäftsführer steht dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Bauernverbandes Burgenland e. V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Geschäftsführer nimmt die Zusammenarbeit mit dem Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V. zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins wahr. Er ist weisungsberechtigt gegenüber den übrigen Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Darüber hinaus entscheidet er im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Hinzuziehung ehrenamtlich Tätiger oder geringfügig bzw. geförderter Beschäftigter zur Erfüllung besonderer Aufgaben.

## **§ 16**

### **Finanzierung des Vereins**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten der Beitragszahlung werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung entsprechend des Haushaltsvoranschlages für das jeweilige Geschäftsjahr mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kreisvorstand die für die Berechnung des Beitrages maßgeblichen Bedingungen und Veränderung dieser Bedingungen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Verwendung der finanziellen Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.
3. Abweichend davon wird bestimmt, dass die Entlohnung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins aus Mitteln des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. erfolgt, auch wenn diese selbst Mitglied des Vereins sind. Ebenso können die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die Erstattung ihrer notwendigen Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein ist berechtigt, Vermögen zu bilden. Dieses ist unteilbar und darf nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen und mindestens von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet worden sein.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Dabei müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Abstimmung teilnehmen.
3. Die Auflösung des Vereins geschieht durch Liquidation gemäß den Bestimmungen der §§ 48 ff. BGB.
4. Bei Auflösung des Bauernverbandes Burgenland e.V. fällt dessen Vermögen an den Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. mit der Maßgabe, diese im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben für die berufsständische Arbeit zu verwenden.

## **§ 19**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, insbesondere Personen- und Funktionsbezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, so gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.



## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen am 26. Februar 2014 auf den Mitgliederversammlungen des Bauernverbandes Burgenlandkreis e.V. und des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt Süd e.V. im Zuge der jeweiligen Beschlussfassung über die Verschmelzung beider Vereine. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.